

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsbeschluss vom 30.04.2018, Az.: P226-31027-15/14 A 39, 7. BA über den Neubau der Bundesautobahn 39, 7. Bauabschnitt von Ehra (L 289), bis Wolfsburg (B 188) von Bau-km 0+530 bis Bau-km 14+730, Anlage einer Tank- und Rastanlage zwischen Jembke und Tappenbeck, Neubau der L 289/B 248 mit Anschlussstelle Ehra sowie notwendige landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Ehra-Lessien, Barwedel, Jembke, Tappenbeck und Weyhausen und trassenferne Kompensationsmaßnahmen in den Gemarkungen Bergfeld, Tiddische, Brackstedt, Hoitlingen, Dannenbüttel, Grußendorf und Wesendorf

Aussetzung der Vollziehung

Mit Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 30.04.2018 – P226-31027-15/14 - A 39, 7. BA - ist der Plan für den Neubau der A 39, 7. Bauabschnitt gemäß § 17 Fernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) festgestellt worden.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Am 23.05.2018 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.04.2018 ausgesetzt (Az.: P224.31027-15/14 - A 39, 7. BA).

Von der Aussetzung der Vollziehung ausgenommen sind folgende weiterhin sofort vollziehbare Maßnahmen:

1. Vollumfänglich Maßnahme 1.1a V_{CEF} „Aufweitung Durchlass L 289, Bauwerk 07.01a“

Die Maßnahme 1.1a V_{CEF} ist weiterhin vollumfänglich sofort vollziehbar.

Bei den von der Maßnahme betroffenen Grundstücken, von denen Teilflächen dauerhaft und vorübergehend für den Bau des Bauwerkes 07.01a in Anspruch zu nehmen sind, handelt es sich um:

- Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 15, Flurstück 32/2
- Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 15, Flurstück 31/2
- Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 15, Flurstück 30/2
- Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 8, Flurstück 5
- Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 8, Flurstück 6/2
- Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 8, Flurstück 147/3
- Gemarkung Ehra-Lessien, Flur 22, Flurstück 18

2. Teilweise Maßnahme 2.2 V_{CEF} „Sicherung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassen der Bauzeitenplanung in Offenlandbereichen: Baubeginn bzw. Abschieben des Oberbodens nur im August und September“

Im Rahmen der Maßnahme 2.2 V_{CEF} ist die Zulassung des Abschiebens des Mutterbodens (Baufeldfreimachung) im Zeitraum August und September im Bereich des Bauwerkes 07.01a weiterhin sofort vollziehbar.

3. Teilweise Maßnahme 3.4 V_{CEF} „Umsetzung von Amphibien“

Im Rahmen der Maßnahme 3.4 V_{CEF} ist die Zulassung der Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes im Bereich Schaper Moor nördl der L 289 zwischen Bau-km 100+000 bis Bau-km 100+530 weiterhin sofort vollziehbar.

4. Teilweise Maßnahme 9.1 A_{CEF} „Anlage von Feldlerchenfenstern“

Im Rahmen der Maßnahme 9.1 A_{CEF} ist die Zulassung der in der Gemarkung Barwedel, Flur 11 für den Bau der Querspange L289 / B248 anzulegenden Feldlerchenfenster weiterhin sofort vollziehbar. Dies sind im Einzelnen:

- Gemarkung Barwedel, Flur 11, Flurstück 30, Gesamtgröße 238.767 m², davon 151.782 m² (2 x 25m²/ ha) als dauernd zu belastende Fläche (dingliche Sicherung),
- Gemarkung Barwedel, Flur 11, Flurstück 7, Gesamtgröße 238.286 m², davon 178.696 m² (2 x 25m²/ ha) als dauernd zu belastende Fläche (dingliche Sicherung),
- Gemarkung Barwedel, Flur 11, Flurstück 8/2, Gesamtgröße 41.743 m², davon 41.743 m² (2 x 25m²/ ha) als dauernd zu belastende Fläche (dingliche Sicherung),
- Pfandfläche im unmittelbaren Umfeld und außerhalb der artspezifischen Effektdistanz: 1.860 m² als zu erwerbende Fläche.

5. Teilweise Maßnahme 2.1 V_{CEF} „Sicherung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Anpassen der Bauzeitenplanung in Gehölzbereichen: Fällung / Rodung nur in der Zeit vom 01.10. bis Ende Februar“

Im Rahmen der Maßnahme 2.1 V_{CEF} ist die Zulassung der für die Baufeldfreimachung im Rahmen der Maßnahme 1.1a V_{CEF} erforderlichen Fällungen und Rodungen von Gehölzen im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar weiterhin sofort vollziehbar

6. Vollumfänglich Maßnahme 3.1 V „Sicherung wertvoller Vegetationsbestände nach Maßgaben der RAS-LP 4“

Die Maßnahme 3.1 V zum Schutz der im Maßnahmenblatt genannten wertvollen Vegetationsbestände / Biotope und von Einzelbäumen durch die Aufstellung von Schutzzäunen bzw. das Anbringen eines Einzelbaumschutzes ist weiterhin vollumfänglich sofort vollziehbar.

7. Vollumfänglich Maßnahme 3.6 V_{CEF} „Überprüfung zu fällender Bäume auf Greifvogelhorste und Fledermaushöhlen“

Die Maßnahme 3.6 V_{CEF} ist so wie in dem Maßnahmenblatt beschrieben weiterhin vollumfänglich sofort vollziehbar.

8. Teilweise Maßnahme 4.2 V „Schutz der Gewässer während der Bau- und Betriebsphase“

Im Rahmen der Maßnahme 4.2 V ist die Zulassung des elektrischen Abfischens durch Sachverständige und des Umsetzens der geborgenen Fische in geeignete Gewässer zum Schutz des Gewässers Bullergraben im Rahmen der Maßnahme 1.1a V_{CEF} weiterhin sofort vollziehbar.

Die Aussetzungsentscheidung vom 23.05.2018 liegt ab sofort und bis einschließlich 28.06.2018 wie folgt zu jedermanns Einsichtnahme aus:

1)

Stadt Wolfsburg, Porschestraße 49, Rathaus B, Zimmer B 243

während der Dienststunden

Montag und Dienstag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Donnerstag von 08:00 Uhr bis 16:30 Uhr

Mittwoch und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ggf. abweichende Termine können telefonisch unter der Rufnummer 05361 28-2981 vereinbart werden.

2)

Stadt Braunschweig, Rathaus-Neubau, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig

in der 4. Etage vor dem Zimmer N4.19 während der Dienststunden von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

3)
Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben, Rathaus-Zimmer E.04
während der Dienststunden
Montag bis Mittwoch 08:30 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 08:30 bis 13:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr

4)
Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22, 38162 Cremlingen
während der Dienststunden
Montag/Dienstag 08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch 08:30 bis 13:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 07:30 bis 12:00 Uhr
Außerhalb der Öffnungszeiten hat jeder die Möglichkeit zu klingeln oder telefonisch vorab einen Termin zu vereinbaren.

5)
Samtgemeinde Wesendorf, Rathaus, Alte Heerstr. 20, 29392 Wesendorf
während der Dienststunden
Montag bis Mittwoch 07:30 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag 07:30 bis 12:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

6)
Samtgemeinde Boldecker Land, Eichenweg 1, 38554 Weyhausen
während der Dienststunden
Montag 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr
Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr
Außerhalb der Sprechzeiten ist die Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden nach telefonischer Terminabsprache (Tel. 05362/97 81-15 oder 05362/97 81-0) möglich.

7)
Samtgemeinde Brome, Servicecenter, Bahnhofstr. 36, 38465 Brome
während der Dienststunden
Montag und Dienstag 07:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch 07:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag 07:00 bis 18:00 Uhr
Freitag 07:00 bis 12:00 Uhr

8)
Gemeinde Sassenburg, Bokensdorfer Weg 12, 38524 Sassenburg
während der Dienststunden
Montag und Freitag 08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Darüber hinaus kann der Bescheid bis einschließlich 28.06.2018 auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> eingesehen werden.
Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlage maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

Brome, den 2018-06-08

Dienstsiegel

Manuela Peckmann
Samtgemeindebürgermeisterin